

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abt. Fischerei und Jagd
März 2009

Konzept Wolf *Kanton Luzern*



Foto:LAWA, Abt. Fischerei und Jagd

Ziele

- > Dem Wolf wird die Rückkehr in den Kanton Luzern, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, ermöglicht.
- > Die Konflikte mit der traditionellen Tierhaltung und weiterer Nutzungen der ländlichen Räume bleiben dabei tragbar.
- > Durch eine umfassende Transparenz wird die erforderliche Toleranz gegenüber dieser streng geschützten Tierart gefördert.
- > Die erforderlichen Grundlagen werden erarbeitet und die Zuständigkeiten und Abläufe, sowie die internen und externen Kommunikationswege sind bekannt.
- > Die im „Konzept Wolf“ Schweiz (BAFU März 2008) den Kantonen zugewiesenen Aufgaben sind erfüllt.

Teilziele

1. Monitoring Wolf

- > Alle Meldungen über Wölfe werden in einer Datenbank gesammelt und periodisch kartografisch dargestellt.
- > Die Qualität der Meldungen wird in Anlehnung an die SCALP-Kriterien für Luchsnachweise (Molinari-Jobin et.al. 2003) bewertet und folgenden Kategorien zugeteilt:
 - > **Kategorie 1 (gesicherter Nachweis):** Tot gefundene Tiere, Beobachtungen mit fotografischem Beleg und genetische Nachweise.
 - > **Kategorie 2 (wahrscheinlicher Nachweis):** Von ausgebildeten Personen bestätigte Meldungen wie Risse (Nutz- und Wildtiere), Spuren und Kotfunde.
 - > **Kategorie 3 (allgemeiner Hinweis):** Nicht durch ausgebildete Fachleute überprüfte Riss-, Spuren- und Kotfunde, und alle nicht überprüfbaren Hinweise wie Lautäusserungen und Sichtbeobachtungen.
- > Spezielle Monitoringprogramme (Fotofallen, Telemetrie usw.) werden in Zusammenarbeit mit dem BAFU (KORA) geplant und umgesetzt.

2. Kleinviehhaltung

- > Die Halter von Schafen und Ziegen sind bekannt.
- > Die geografische Verteilung der Kleinviehbestände und die Grösse der Herden sind bekannt, im GIS erfasst und kartografisch dargestellt.
- > Die Bewirtschaftungsformen (Sömmerungsweiden, Standweiden im Talgebiet, usw.) sind bekannt.
- > Das Gefährdungspotenzial für Übergriffe auf Nutztiere wird gestützt auf die Verteilung der Herden, die Bewirtschaftungsform sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Monitoringergebnisse eingeschätzt und fortlaufend beurteilt.

3. Schutzmassnahmen für Nutztiere

- > Die Halter von Nutztieren sind über die Möglichkeiten von Schutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wölfe orientiert.
- > Massnahmen zum Schutz von Nutztieren werden in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Herdenschutz (AGRIDEA Lausanne) getroffen.
- > Der Präventionsperimeter wird durch die IKK festgelegt.
- > Die Erfahrungen mit Schutzmassnahmen werden dokumentiert.

4. Vorgehen bei Schäden an Nutztieren

- > Bei Übergriffen durch Wölfe an Nutztieren ist die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern zu benachrichtigen (Tel. 041 248 81 17).
- > Die Kantonspolizei bietet nach einer definierten Prioritätenliste die Mitarbeiter der Abteilung Fischerei- und Jagd auf.
- > Der Schadenort ist bis zum Eintreffen der Fachleute der Abteilung Fischerei- und Jagd unverändert zu belassen.
- > Das Vorgehen (Spurensicherung, Rissdiagnose, Rapportierung, externe Expertise) bei vermuteten Übergriffen auf Nutztiere ist in einer internen Weisung der Abteilung Fischerei und Jagd definiert.

5. Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren

- > Die Jagdaufseher, Jagdpächter oder weitere Personen melden die festgestellten Risse der Abteilung und Fischerei und Jagd.
- > Jede Rissmeldung wird durch Mitarbeiter der Abteilung Fischerei und Jagd beurteilt.
- > Das Vorgehen (Spurensicherung, Rissdiagnose, Rapportierung) bei vermuteten Rissen durch Wölfe ist in einer internen Weisung der Fischerei- und Jagdabteilung definiert.

6. Entschädigung von Schäden an Nutztieren

- > Die Entschädigung richtet sich nach der Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände.
- > Nachgewiesene Schäden durch Wölfe werden von Bund und Kanton entschädigt.
- > In den vom Wolf besiedelten Gebieten können im Sinne der Kulanz Teilentschädigungen für Schafe ausgerichtet werden (Kategorie 2 „Wahrscheinliche Hinweise“).
- > Über den Entschädigungsanspruch entscheidet der Leiter der Abt. Fischerei und Jagd.

7. Kommunikationswege

7.1 Interne Kommunikation (Behörden)

- > Wolfsnachweise der Kategorie 1 „Gesicherter Nachweis“ und Kategorie 2 „Wahrscheinlicher Nachweis“ werden umgehend an das BAFU, an die KORA, an die Koordinationsstelle Herdenschutz AGRIDEA, sowie an die Jagdverwaltungen der Kantone im „Wolfsmanagement Kompartiment Zentralschweiz-West“ gemeldet.
- > Die Geschäftsleitung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) sowie die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei wird mit einer Kopie bedient.

7.2 Externe Kommunikation (Medien sowie Beteiligte und Betroffene)

- > Die Medien werden über Wolfsnachweise der Kategorie 1, „Gesicherter Nachweis“, im Sinne der Transparenz, immer orientiert.
- > Die Medienorientierung erfolgt über die Abteilung Zentrale Dienste der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).
- > Kontaktperson für die Medien ist der Leiter der Abteilung Fischerei und Jagd.
- > Vorgängig zur Medienorientierung werden folgende Partner mit der Medienmitteilung bedient:
 - > Departementsleitung
 - > Abteilung Natur und Landschaft der Dienststelle Umwelt und Energie
 - > Gemeinderat der Gemeinde mit dem gesicherten Nachweis
 - > Kantonspolizei
 - > Schafzüchterverband des Kantons Luzern
 - > Luzerner Bauern Verband
 - > Pro Natura Luzern
 - > WWF Luzern
 - > Revierjagd Luzern (Präsident, Sektionspräsidenten und Geschäftsstelle)
 - > Jagdrevier mit Wolfsnachweis (Obmann)

8. Ausbildung

- > Die Mitarbeiter der Abteilung Fischerei und Jagd werden durch Experten periodisch in der Diagnose von Wolfsrissen weitergebildet.
- > In der Aus- und Weiterbildung der Jäger wird die Präsenz von Wölfen berücksichtigt.
- > Nutztierhalter werden auf geeignete Weise über Biologie, Verhalten und Populationsdynamik von Wölfen orientiert.

9. Abschuss einzelner Wölfe die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten.

- > Ist der Abschuss von einzelnen Wölfen zur Verhütung von weiteren Wildschäden unumgänglich, gelten die Kriterien gemäss „Konzept Wolf“ (BAFU 10. März 2008).
- > Die Abschussbewilligung erteilt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.
- > Die Information erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BAFU.
- > Der Abschuss erfolgt durch jagdberechtigte Polizeibeamte, jagdberechtigte Revierförster sowie durch Mitarbeiter der Abteilung Fischerei und Jagd. Die zuständigen Gemeinderäte und die Jagdberechtigten der betroffenen Reviere sind, soweit dies jagdtechnisch möglich ist, zu orientieren.